

Stand: 24.01.2022

Übersicht über die aktuellen Regelungen zur Isolation und Absonderung bei

- 1. positiv getesteten Personen (IP)**
- 2. Kontaktpersonen (KP)**
 - a. innerhalb des Haushalts der positiv getesteten Person**
 - b. außerhalb des Haushalts der positiv getesteten Person**
- 3. Spezielle Regelungen für in medizinischen und pflegerischen Berufen Tätige**

Was bedeuten Absonderung, Isolation und Quarantäne?

Mit der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in der ab dem 22. Januar 2022 gültigen Fassung hat das Land NRW völlig neue Regelungen zur *Absonderung* geschaffen und unterscheidet nun begrifflich zwischen der „Isolation“ positiv getesteter bzw. infektionsverdächtiger Personen und der „Quarantäne“ von Kontaktpersonen. Unter beiden Begriffen ist inhaltlich dasselbe zu verstehen:

Wenn Sie sich in Isolierung oder Quarantäne begeben müssen, sind Sie verpflichtet, sich zuhause oder in einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern. „*Absondern*“ bedeutet, dass Sie den Kontakt mit Personen außerhalb Ihres Haushalts vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb des eigenen Haushalts, die nicht selbst in Isolierung oder Quarantäne sind, auf ein Mindestmaß beschränken (z.B. keine gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, räumliche Trennung, getrennte Schlafplätze).

Gerade bei der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen ist dies sicher nicht immer möglich und die Regelungen zur Absonderung müssen altersentsprechend angepasst werden. Bei unverzichtbaren Kontakten ist dann mindestens eine medizinische Maske, möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, zu tragen.

Wenn sich an die Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen Sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von Ihnen oder von den mit Ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

Achten Sie auch während Ihrer Isolation bzw. Quarantäne auf häufiges Händewaschen, Einhaltung der Nies- und Hustenregeln und häufiges Lüften.

Selbstverständlich dürfen Sie die Isolierung oder Quarantäne verlassen, um einen PCR- oder Antigenschnelltest vorzunehmen. Mit Verlassen der Wohnung müssen Sie die allgemeinen Infektionsschutzregelungen gewissenhaft einhalten und insbesondere durchgängig möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, mindestens aber eine medizinische Maske tragen und einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten.

Weitere Informationen zu Verhaltensregeln bei einer angeordneten Isolation oder Quarantäne finden Sie in den Hinweisblättern des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolation bei bestätigter COVID-19-Infektion“ und „Häusliche Quarantäne (vom Gesundheitsamt angeordnet): Flyer für Kontaktpersonen“.

1. Aktuelle Regelungen zur Isolation positiv getesteter Personen (IP)

Wenn das Ergebnis Ihres PCR-Tests positiv ist oder Sie durch einen Schnelltest positiv getestet wurden, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Isolation zu begeben.

Die Testzentren und Labore sind verpflichtet, positive Nachweise an das Kreisgesundheitsamt zu melden. Ihr positives Testergebnis wird daher automatisch an uns übermittelt.

Eine gesonderte behördliche Anordnung ist für Ihre Isolation nicht erforderlich.

Auch das Ende Ihrer Isolation bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt selbständig nach den nachfolgenden Regelungen, die sich aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW ergeben.

Korrektur eines falsch-positiven Ergebnisses: Sofern Ihre Isolation durch einen positiven Coronaschnelltest ausgelöst wird, sollen Sie unverzüglich eine Nachkontrolle durch PCR-Testung durchführen.

Sollte diese Nachtestung negativ ausfallen, kann die Isolation Ihrerseits **sofort** beendet werden. Das negative PCR-Testergebnis ist dem Ordnungsamt und dem Kreisgesundheitsamt nur auf Verlangen vorzulegen.

Zehntägige Isolation:

Ihre Isolation endet grundsätzlich nach 10 Tagen ab der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder Coronaschnelltest). Sie ist fortzusetzen, wenn und solange zu diesem Zeitpunkt noch Symptome vorliegen. Tag 1 der Quarantäne ist der Tag nach der Testung.

Verkürzung der Isolation:

Sollten Sie seit 48 Stunden symptomfrei sein, können Sie Ihre Isolation vorzeitig beenden, wenn Sie über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, einen PCR-Test mit einem CT-Wert über 30 oder einen negativen zertifizierten Coronaschnelltest verfügen, der frühestens am siebten Tag der Isolation vorgenommen wurde.

Sowohl ein PCR-Test als auch ein Coronaschnelltest muss von einem Leistungserbringer gemäß der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt werden. Hierzu gehören vor allem Testzentren, Arztpraxen und Apotheken.

Ein Coronaschnelltest muss als zertifizierter Schnelltest auf der unter www.pei.de/SharedDocs/Down-loads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaetsars-cov-2-antigentests.pdf veröffentlichten Liste des Paul-Ehrlich-Instituts aufgeführt sein.

Das Testergebnis, welches zur vorzeitigen Beendigung der Isolation führt, ist für mindestens einen Monat aufzubewahren und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen. Beschäftigte, die nach einer durch einen Test verkürzten Isolation an den Arbeitsplatz zurückkehren, müssen den Testnachweis auch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorlegen.

Informationspflichten:

Als positiv getestete Person sind Sie verpflichtet, unverzüglich alle Ihnen bekannten Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies

sind diejenigen Personen, mit denen gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Nachweis der Isolierungspflicht:

Der positive Testnachweis reicht nach der CoronaTestQuarantäneVO zum Beleg einer Isolierungspflicht aus. Sollten Sie über die Dauer der regelhaften zehntägigen Isolierung hinaus symptomatisch erkranken, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt bei Vorliegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit eine Bescheinigung ausstellen.

Hinweis: Die nachstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Sie Bewohnerin oder Bewohner einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe sind. In diesem Fall erfolgt eine sogenannte isolierte Versorgung nach den Regelungen der CoronaAVEinrichtungen.

2. Aktuelle Regelungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen (KP)

Als enge Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall definiert das Robert-Koch-Institut (RKI) Personen, die mit einer infizierten Person für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske hatten, oder Personen, die mit einer IP einen schlecht oder nicht belüfteten Raum über eine längere Zeit geteilt hatten.

Eine Erfassung oder gar Ermittlung von Kontaktpersonen erfolgt entsprechend der aktuellen Verordnungsgrundlage im Regelfall nicht mehr durch das Gesundheits- oder das Ordnungsamt.

a. Kontaktperson innerhalb des Haushalts der positiv getesteten Person

Nach den neuen Regelungen besteht eine Pflicht, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses der IP in Quarantäne zu begeben, nur noch für Personen, die mit dieser in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Eine gesonderte behördliche Anordnung der Quarantäne ist nicht erforderlich. Die Quarantänepflicht gilt automatisch aufgrund der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht:

Folgende immunisierte Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne:

- Als geboosterte Kontaktpersonen müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben, wenn der Kontakt zur positiv getesteten Person nach Erhalt Ihrer dritten Impfung (unabhängig von den verabreichten Impfstoffen, also auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Johnson & Johnson) erfolgte. Es ist derzeit un-erheblich, wie lange die dritte Impfung zurückliegt.
- Als geimpfte genesene Kontaktpersonen sind Sie ebenfalls von der Quarantäne be-freit, d.h. wenn Sie eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben. Auch hier ist es un-erheblich, wie lange Infektion oder Impfung(en) zurückliegen.

- Sind Sie zweimalig geimpft und die zweite Impfung liegt mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurück, müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben.
- Als genesene Kontaktperson sind Sie von der Quarantäne befreit, wenn der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Sollten Sie jedoch als von der Quarantäne ausgenommene Kontaktperson Symptome entwickeln, so müssen Sie sich sofort in Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe PCR-Testung veranlassen!

Auch wenn Sie nicht zur Quarantäne verpflichtet sind, werden eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring auf Körpertemperatur und Symptome sowie das Tragen einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem SARS-CoV-2-Fall empfohlen. Nutzen Sie die Angebote der Schnelltestzentren, um Ihre Chancen zu erhöhen, eine eigene Infektion rechtzeitig zu erkennen.

Sollten Sie als von der Quarantäne ausgenommene Kontaktpersonen Kontakt zu Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, empfiehlt das RKI, Ihren Umgang mit Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person möglichst einstellen.

Zehntägige Regelquarantäne:

Sollte keiner der vorstehenden Ausnahmetatbestände gegeben sein, gilt für Ihre häuslichen Kontaktpersonen eine zehntägige Quarantäne.

Der (rechnerisch) erste Tag der Quarantäne ist der Tag nach der ersten positiven Testung des infizierten Haushaltsmitglieds. Die Quarantäne endet automatisch nach zehn Tagen.

Verkürzung der Quarantäne:

Die Quarantäne kann nach sieben Tagen vorzeitig beendet werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines zertifizierten Coronaschnelltests verfügt, der frühestens am siebten Tag der Quarantäne vorgenommen wurde.

Für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, kann die Quarantäne bereits nach fünf Tagen beendet werden, wenn ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines zertifizierten Coronaschnelltests (z.B. Bürgertestzentrum) vorliegt, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen wurde.

Das Testergebnis, welches zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne führt, ist für mindestens einen Monat aufzubewahren und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen. Beschäftigte, die nach einer durch einen Test verkürzten Quarantäne an den Arbeitsplatz zurückkehren, müssen den Testnachweis auch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorlegen.

Auftreten von Symptomen:

Treten innerhalb des Quarantänezeitraums Krankheitszeichen auf, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, muss unverzüglich ein PCR-Test erfolgen.

Nachweis der Quarantänenpflicht:

Zum Nachweis genügt, insbesondere auch für Ansprüche auf Entschädigung für einen Verdienstausschlag nach § 56 IfSG, der positive Testnachweis sowie ein Nachweis des (gemeinsamen) Wohnsitzes, z. B. durch eine Kopie des Ausweises oder der Meldebescheinigung. Die Entschädigung kann beim Landschaftsverband Rheinland (https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp) geltend gemacht werden.

b. außerhalb des Haushalts der positiv getesteten Person

Personen, die von Ihnen über Ihr positives Testergebnis informiert wurden, und keine Haushaltsangehörigen sind, sollen sich für 10 Tage nach dem Kontakt bestmöglich absondern, engen Kontakt mit anderen haushaltsfremden Personen insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen vermeiden, möglichst im Homeoffice arbeiten und bei einem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten. **Sie stehen nicht unter Quarantäne.**

Bei besonderen Ereignissen (z. B. bei einem großem Ausbruch in vulnerablen Bereichen) kann im Einzelfall eine Quarantäne angeordnet werden.

3. Spezielle Regelungen für in medizinischen und pflegerischen Berufen Tätige

Für Sie als IP sieht die CoronaTestQuarantäneVO Sonderregelungen vor, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim oder einer (teil-)stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe unmittelbaren Kontakt mit Angehörigen sog. vulnerabler Personengruppen haben. Handelt es sich lediglich um eine Tätigkeit z.B. im Verwaltungsbereich einer stationären Einrichtung, ohne dass die Möglichkeit einer unmittelbaren Kontakts zu pflegebedürftigen Personen besteht, gelten die allgemeinen Bestimmungen unter Ziffern 1. Besteht hingegen die Möglichkeit, dass Sie als Hauswirtschafterin, Hausmeister, Therapeut usw. Kontakt zu Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zu Betreuten haben, finden die nachstehenden Bestimmungen auf Sie Anwendung.

Als positiv getestete Person (IP) gelten für Sie zur Beendigung der Quarantäne die allgemeinen, vorstehend unter 1 genannten Regelungen mit folgender Einschränkung: Sie müssen auf jeden Fall einen PCR-Test durchführen lassen. Darüber hinaus gelten zur Wiederaufnahme Ihrer beruflichen Tätigkeit noch ein paar zusätzliche Vorsorgeregulungen:

So benötigen Sie zur Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit in jedem Fall einen PCR-Test mit negativem Ergebnis bzw. mit einem CT-Wert über 30. Diesen PCR-Test dürfen Sie frühestens am siebten Tag Ihrer Isolation vornehmen und die Isolation verlassen sowie Ihre Tätigkeit unmittelbar wieder aufnehmen, wenn Sie ein negatives Testergebnis oder mit einem CT-Wert über 30 erhalten haben. Bitte zeigen Sie Ihrem Arbeitgeber das Testergebnis vor.

Sofern das Ergebnis dieses PCR-Tests positiv ist bzw. der CT-Wert maximal 30 beträgt, dürfen Sie zwar die Isolation nach dem zehnten Tag wieder verlassen, aber Ihrer beruflichen Tätigkeit noch nicht wieder nachgehen. Frühestens zwei Tage nach dem vorangegangenen Test dürfen Sie diesen Test wiederholen – für den Wiederholungstest gelten dann ebenfalls die vorstehenden Ausführungen.

Da die Labore gegenwärtig überlastet sind, dauert die Auswertung eines PCR-Tests mitunter unerwartet lange. Vor diesem Hintergrund ist es für Sie als Angehörige(r) der sogenannten kritischen Infrastruktur ratsam, den PCR-Test sogleich am siebten Tag vorzunehmen, sofern Sie zuvor 48 Stunden symptomfrei waren.

Als haushaltsangehörige Kontaktperson gelten für Sie, auch wenn Sie zu den oben genannten Berufsgruppen zählen und mit einer positiv getesteten Person im gemeinsamen Haushalt leben, keine Sonderregelungen.